



Normal ist, keinen prozess zu Führen

CZ: Nahestehende Person

**CZ: Eintragung im
Register der
wirtschaftlichen
Eigentümer juristischer
Personen**

**CZ: Regierungsentwurf
der Novelle des
Arbeitsgesetzbuchs**

Das, was für manche selbstverständlich ist, musste den anderen unlängst vom Verfassungsgericht ins Gedächtnis gerufen werden. Wenn man sich entscheidet, einen Prozess zu führen, kann dies teuer werden. Auch muss man damit rechnen, dass es lange dauert und dass die Gerechtigkeit manchmal blind ist.

Trotzdem gibt es manchmal keine andere Möglichkeit. Der ordentliche Kaufmann – Unternehmer muss sein Vermögen verantwortlich verwalten. Er kann nicht zulassen, dass Schulden offenbleiben. Der ordentliche Kaufmann - Staat muss gewährleisten, dass die Gerichte so funktionieren, wie sie funktionieren sollen. Schnell und effektiv. Die Situation ist heutzutage nicht ideal. An manchen Stellen funktioniert es besser, an anderen schlechter. Das Mediationsgesetz stellte bereits vor Jahren professionelle „Versöhner“ vor. Die zu behandelnde Novelle der ZPO hat sich zum Ziel gesetzt, die Länge des Gerichtsverfahrens zu verkürzen. Das anstehende Institut der Sammelklage soll wieder die Stellung der Verbraucher stärken. Die Behinderung der Gerechtigkeit wird wahrscheinlich strafbar sein.

Und unsere Rolle als Anwälte? Den Kaufleuten zu helfen, sie zur Einigung zu führen und beraten zu können, wann der Prozess einzugehen ist und wann nicht.

Jan Krampera

Im Kurze

CZ: Nahestehende Person

Das Verfassungsgericht zu dem Begriff der nahestehenden Person im Zusammenhang mit dem Recht von jedermann, die Aussage zu verweigern, wenn er dadurch sich selbst oder eine ihm nahestehende Person der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde: Es ist allgemein bekannt, dass die Freundschaft in einigen Fällen ein genauso festes oder sogar noch festeres Band darstellen kann als auch bei Familienbeziehungen. (DF)

CZ: Eintragung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen

Am 31.12.2018 endet der Lauf der Frist für die Eintragung der wirtschaftlichen Eigentümer von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Unter dem wirtschaftlichen Eigentümer versteht man u.a. diejenige Person, die selbst oder gemeinsam mit anderen einvernehmlich handelnden Personen über mehr als 25 % Stimmrechte verfügt oder einen Kapitalanteil von mehr als 25 % hält. (JKo)

CZ: Begünstigte Befriedigung von mit der Hausverwaltung verbundenen Forderungen einer WEG

Beim Verkauf der Wohnung des Schuldners in einer Versteigerung hat die WEG Anspruch auf bis zu 10 % des ersteigerten Betrags, und zwar auch vorrangig vor den gesicherten Gläubigern (z.B. vor der finanzierenden Bank). Eine Bedingung dafür ist, dass die WEG ihre Forderungen gegen den Schuldner im Insolvenzverfahren geltend gemacht hat. (DV)

[Lesen Sie mehr](#)

SK: Neues Anti-Bürokratie-Gesetz bringt auch neue Pflichten

Ab dem 01.09.2018 ist das Anti-Bürokratie-Gesetz („Gesetz“) wirksam, das übermäßige administrative Bürden für Bürger und Unternehmen abschaffen soll, und zwar insbesondere durch die Aufhebung der Pflicht zur Vorlage diverser Dokumente vor Staatsorganen, denen diese Dokumente bereits vorliegen (Handelsregisterauszug, Führungszeugnis, Eigentumsblatt usw.). Die Staatsorgane sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit die in den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung erfassten Daten abzurufen und zu benutzen und nicht erneut von Bürgern und Unternehmern zu fordern.

Trotz der guten Absicht bringt das Gesetz gleichzeitig auch eine Erhöhung der administrativen Last für Bürger und Unternehmer. Durch das Gesetz wird nämlich auch das Gewerbegesetz novelliert, in dessen Rahmen den natürlichen und juristischen Personen die Pflicht auferlegt wird, bei der Gewerbebeanmeldung das Dokument „Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Gewerbegesetzes“ vorzulegen. Da die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten das eigentliche Gesetz darstellt, ist die Vorlage der unwiderruflichen Einwilligung zwecklos und im Widerspruch zu der DSGVO.

Simona Laktišová

CZ: Gemeinsame Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und des Prokuristen

Das Oberste Gericht hat judiziert, dass es nicht zulässig ist, dass für die Gesellschaft gemeinsam der Geschäftsführer und der Prokurist handeln.

In dem konkreten Falle beantragte die Gesellschaft, im Handelsregister die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Vertretungsbefugnis einzutragen, nämlich: „Für die Gesellschaft handeln jeweils mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist die gemeinsame Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und des Prokuristen ausgeschlossen.“

Die Eintragung der vorgenannten Vertretungsbefugnis wurde vom Registergericht abgelehnt, die Richtigkeit der Entscheidung wurde vom Obersten Gericht bestätigt, laut dem die Regelung des Gesellschaftsvertrags über die gemeinsame Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und des Prokuristen als eine Art und Weise, in der die Gesellschaft von den Mitgliedern ihres vertretungsbefugten Organs vertreten wird, gesetzwidrig ist und offensichtlich gegen das Recht betreffend die Stellung von Personen, d.h. auch gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Die beantragte Vertretungsbefugnis des vertretungsbefugten Organs ist nicht zulässig, da diese bedeuten würde, dass der Prokurist dem Geschäftsführer gleichgestellt wird, d.h. dass er auch vertretungsbefugtes Organ der Gesellschaft ist.

Tomáš Jelínek

CZ: Ersatzfahrzeug auch beim Totalschaden, so das Verfassungsgericht

Für den Versicherten muss ein bestimmter Lebensstandard erhalten bleiben, wenn sein Fahrzeug beschädigt wird. Der Versicherte hat das Recht auf Erstattung der Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug im Zeitraum zwischen dem Unfall und der Auszahlung des Betrags für das vernichtete Fahrzeug, da nicht jeder dermaßen zahlungsfähig ist, dass er sich den Kauf eines neuen Fahrzeugs ohne die Versicherungsleistung leisten kann. (PKr)

CZ: Regierungsentwurf der Novelle des Arbeitsgesetzbuchs

Im Anhörungsverfahren liegt erneut eine Novelle des Arbeitsgesetzbuchs. Außer dem Valorisierungssystem der Mindestlohnerhöhung soll die Novelle z.B. geteilten Arbeitsplatz, neue Urlaubsberechnung, Erfassung der abgeleiteten Arbeitszeit bei Vereinbarungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses oder vereinfachte Regelung der Zustellung von Schriftstücken an die Arbeitnehmer einführen. (VO)

CZ: Angemessene Gegenleistung beim Squeeze-Out

Laut dem Obersten Gericht (29 Cdo 3024/2016) darf eine angemessene Gegenleistung für Aktien nicht niedriger sein als der Kaufpreis, zu dem der Hauptaktionär die Aktien vor der Abhaltung der über den Übergang der Aktien auf den Hauptaktionär beschließenden Hauptversammlung erworben hat, auch wenn mit dem Preis der Zuschlag für einen Mehrheitserwerb abgegolten wurde. (VF)

Autoren:

(DF) David Fabián | (VF) Vojtěch Faltus | (JKo) Jiří Kokeš | (PKr) Petra Kratochvilová | (VO) Veronika Odrobinová | (DV) Dominika Veselá

CZ: Verkettung der Haftung Verkettung der Haftung

In arbeitsrechtlichen Beziehungen können Situationen auftreten, in denen für den dem Arbeitgeber durch eine ungerechtfertigte Bereicherung verursachten Schaden ein anderer Arbeitnehmer haftet als derjenige, der sich ungerechtfertigt bereichert hat. Mit einer solchen Frage befasste sich unlängst auch das Oberste Gericht der Tschechischen Republik (Beschluss Az. 21 Cdo 346/2018 vom 22.05.2018).

Es handelt sich um die sog. „Verkettung“ der Haftung, d.h. um einen Zustand, in dem es hier ein Haftungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer, der den Schaden dadurch verursacht hat, dass er eine ungerechtfertigte Bereicherung eines anderen Arbeitnehmers verursacht hat, und dem Arbeitnehmer, der sich ungerechtfertigt bereichert hat, besteht. Die ungerechtfertigte Bereicherung trat in dem zu behandelnden Falle so ein, dass ein Arbeitnehmer unbegründet/unrichtig einem anderen einen Teil des Gehalts ausgezahlt hat.

Das Gericht hat judiziert, dass die primäre Pflicht, dem Arbeitgeber die rechtswidrig ausgezahlten Beträge zu ersetzen, insbesondere demjenigen obliegt, der sich in einer solchen Weise unbegründet bereichert hat, d.h. dem „bereicherten“ Arbeitnehmer. Hierzu ergänzte jedoch das Gericht, dass dieser Arbeitnehmer zur Rückerstattung nur dann verpflichtet ist, wenn er wusste oder aufgrund von Umständen wissen musste, dass es sich um Beträge handelt, die unrichtig bestimmt oder irrtümlich ausgezahlt wurden, und der Anspruch vom Arbeitgeber innerhalb von 3 Jahren nach dem Tag der Auszahlung der Beträge erhoben wurde, und wenn dem bereicherten Arbeitnehmer diese Rückerstattung zuzumuten ist (aufgrund dessen Vermögenslage).

Der Arbeitnehmer, der das Gehalt/die Auszahlung an den „bereicherten“ Arbeitnehmer unbegründet ausgezahlt hat, ist dagegen zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn die Bereicherung nicht vom „bereicherten“ Arbeitnehmer zurückzuerstatten oder diesem zuzumuten ist. D.h. der Arbeitgeber muss zuerst die Herausgabe von demjenigen Arbeitnehmer verlangen, der sich bereichert hat, und erst bei Misserfolg (mangelnder Zumutbarkeit) kann er den Schadenersatz vom Arbeitnehmer verlangen, der die Bereicherung verursacht hat.

Roman Šolc

Neuigkeiten von AK Dvořák Hager & Partners:

Jan Krampera wurde neuer Partner der Kanzlei. Er leitet die Abteilung „Prozessführung und Schiedsverfahren“.

In das Prager Büro sind neu die Anwälte **Eliška Miklíková** und **Jiří Kokeš** und Konzipienten **Ondřej Šudoma**, **David Fabián** und **Jaroslav Srb** eingetreten.



In Bratislava heißen wir herzlich die Anwälte **Helga Maďarová** und **Ján Macej** willkommen.

